



GRZ GFZ
 WR II 0,4 0,7
 2 geschossig = 4 Häuser mit 16 WE
 Größe des Plangebietes ~0,3 ha

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Abzeichnung-Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1928 im Maßstab 1:1000 durch Uraufnahme vereinfachte Teil-Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert nach einwandfreien Fort-Vermessungen (Nr. 55 FA II) nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fort-Vermessungen (vereinfachte Netze) nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anw. Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand Bergheim, den 16. Dez. 1966

Es gilt die Bauverordnungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)



Großmann

<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschößflächenzahl BMZ Baumassenzahl</p> <p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)</p> <p>o offene Bauweise △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig △ nur Hausgruppen zulässig g geschlossene Bauweise</p> <p>— Baulinie — Baugrenze</p>	<p>Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Bauverordnungsverordnung vom 26. 6. 62 - Bundesgesetzblatt I S. 429 - BauNVO -)</p> <p>WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) MI Mischgebiete (§ 5 BauNVO) MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO) GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO) S Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)</p>	<p>Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)</p> <p>□ Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf ● Verwaltungsgebäude ▲ Schule ☉ Kirche ✉ Post ⚡ Kindergarten</p> <p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)</p> <p>□ Wasserflächen, Häfen</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)</p> <p>□ Flächen für die Landwirtschaft □ Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)</p> <p>□ Grünflächen □ Priv. Grünfläche □ Dauerkleingärten □ Parkanlage □ Sportplatz □ Friedhof □ Spielplatz</p>	<p>Sonstige Darstellungen und Festsetzungen</p> <p>□ Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG) St Stellplätze Ga Garagen GSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen</p> <p>□ Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftl. Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)</p> <p>--- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)</p> <p>□ Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)</p> <p>□ Abgrenzung unterschiedl. Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)</p> <p>□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)</p>	<p>Flächen für den überörtlichen Verkehr u. für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)</p> <p>— Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen</p> <p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)</p> <p>□ Straßenverkehrsflächen □ Öffentliche Parkflächen — Straßenbegrenzungslinie — Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung v. Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)</p> <p>□ Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</p> <p>⊕ Pumpwerk ⊖ Kläranlage ⊙ Umformerstation</p> <p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)</p> <p>— Vorh. Kanal - - - Gepl. Kanal - - - KV Leitung</p>
---	--	--	---	---	--	--

Gemeinde Horrem
Bebauungsplan Nr. 9
 Zum Wolfsberg
 Gemarkung Horrem, Flur 4, M. 1:500

Nebenanlagen dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden (§ 14 BauNVO)

Gestalterische Festsetzungen

Dachform: Drempe sind bis max. 0,30 m zulässig
 Traufenrichtung und Dachform sind im Bebauungsplan festgelegt.

Dachneigung: siehe Bebauungsplan

Die vordere Einfriedigung darf eine max. Höhe von 0,60 m und die seitliche und hintere Einfriedigung eine max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Etwas entgegenstehende Festsetzungen u. Festlegungen des Bauzonenplanes der Gem. Horrem, genehmigt mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juni 1967 innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Dist.-Ing. Großmann, den 16. Dez. 1966
 o. b. Vermessungsing.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 16. Dezember 1966

Dieser Plan ist gem. § 2(1) des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates vom 13. 1. 1966 aufgestellt worden.

Horrem, den 28. 10. 1966

H. Leubschin
 Bürgermeister

F. Folmann
 Gemeindevertreter

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 28. 10. 1966 gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung beschlossen.

Horrem, den 28. 10. 1966

W. ...
 Gemeindevorsteher

Dieser Plan mit der Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 1. 7. 1966 bis 1. 8. 1966 öffentlich ausgelegen.

Horrem, den 28. 10. 1966

W. ...
 Gemeindevorsteher

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 6. 10. 1966 diesen Plan als Satzung beschlossen.

Horrem, den 28. 10. 1966

H. Leubschin
 Bürgermeister

F. Folmann
 Gemeindevertreter

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) genehmigt mit v. f. g. v. 16. 8. 1967

Köln, den 16. 8. 1967

Der Regierungspräsident im Auftrage:

Recher

Die Genehmigung dieses Planes durch den Regierungspräsidenten wurde am 8. November 1967 öffentlich bekannt gegeben.

Horrem, den 10. November 1967

Der Amtsdiplom im Auftrage:

...